

Auflagen und Bedingungen zum Faschingsumzug in Malgersdorf am Sonntag 03.03.2019

Grundlage: Erlaubnis des LRA Pfarrkirchen in seiner gültigen Fassung (30.01.2019 und Auflagen der VG Falkenberg 18.02.2019)

1. Der Faschingsumzug beginnt um 17.17 Uhr vom Industriegebiet Malgersdorf. Auf pünktlichen Beginn ist zu achten.
2. **Es besteht ein Verbot für Klopfer (Schnaps) in Glasflaschen während des Umzuges.**
3. **Es wird empfohlen, dass die Teilnehmer auf Glasflaschen verzichten. Für Schäden/Unfälle, verursacht durch Glasflaschen, haftet der teilnehmende Verein bzw. die teilnehmende Gruppierung.**
4. Für den Fahrer, den Wagen-Verantwortlichen und die Wagen-Begleiter (Ordner) gilt absolutes Alkoholverbot!
5. Die beim Faschingsumzug eingesetzten Fahrzeuge (Schlepper, LKW, PKW, Motorräder, Anhänger, Auflieger, etc.) müssen den gültigen Vorschriften bezüglich der Verkehrssicherheit entsprechen. Insbesondere müssen sie vom TÜV abgenommen sein und den Vorschriften der Abgassonderuntersuchung gerecht werden. (Keine Rot- bzw. Kurzzeitkennzeichen erlaubt!) An dem Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht (einschließlich der Personenbeförderung).
6. Aufbauten und Beladung dürfen das zulässige Gesamtgewicht und die erlaubt Außenmaße des Anhängers (Länge/Breite/Höhe) nicht überschreiten. Bewegliche oder fixe Aufbauten dürfen eine Gesamthöhe von 4 m nicht überschreiten. Die Geländerhöhe von mind. 1 m ist einzuhalten! Die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen.
7. Es ist sicherzustellen, dass die beteiligten Fahrzeuge weder Öl noch Betriebsstoff verlieren. Eventuell auftretende Bodenverschmutzungen sind durch Ölbindemittel oder Abtragen sofort zu beseitigen. Es darf zu keinen bleibenden Boden- oder Grundverschmutzungen kommen.
8. Sofern beim Umzug Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, die über **keine** Betriebserlaubnis verfügen, ist nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenrechtlichen Vorschriften grundsätzlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StvZO i.V.m. §13 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen.
9. Während der Hinfahrt zum Faschingsumzug nach Malgersdorf dürfen sich auf öffentlichen Verkehrswegen auf Anhängern, Ladebrücken und Aufbauten auf LKW/PKW, Tiefladern und Ähnlichem, **keine** Personen befinden. Die Beförderung von Personen ist verboten! Erst am Startpunkt (Siehe Punkt 1) ist das Zusteigen erlaubt. Während der An- und Abfahrt zur Veranstaltung darf eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden. Sämtliche amtliche Kennzeichen müssen gut lesbar sein.
10. Innerhalb des für den Faschingsumzug abgesperrten Bereiches dürfen die Fahrzeuge, auf denen sich Personen befinden, nur im Schritttempo bewegt werden.
11. Mit Beendigung des Festzuges spätestens nach Erreichen des Zielpunktes in Heilmfurt haben alle Personen die Anhängern, Ladebrücken und Aufbauten auf LKW/PKW, Tiefladern und Ähnlichem zu verlassen. Im weiteren Verlauf dürfen die Fahrzeuge (Rückkehr zum Ausgangspunkt des Umzuges, Heimfahrt) **keine** Personen befördern. **Die Beförderung von Personen ist verboten!**
12. Am Zielpunkt „Heilmfurt“ (**siehe Plan rückseitig**) haben sich alle beteiligten Fahrzeuge in der Nebenfahrbahnaufzustellen und nach zügigen Abladen der Personen das Gelände sofort wieder verlassen. Hier ist den Anweisungen der Ordner des Veranstalters (Schlüter- und Oldtimerfreunde Malgersdorf e.V.) bzw. der Freiwilligen Feuerwehr Malgersdorf uneingeschränkt Folge zu leisten.
13. Jeder Festwagen muss mindestens durch **4 Ordner in Warnwesten** begleitet werden – je zwei rechts und links, bei der Anhängervorrichtung und neben der Front des Fahrzeuges. Vor allem beim Einbiegen des Faschingsumzuges an der Kreuzung Eggenfeldener Str. / Haberskirchener Str. ist darauf zu achten, dass die Zuschauer an der Kurve auf Abstand zum Zug gehalten werden.

14. Süßigkeiten und Bonbons sollten vom Fahrzeug weg, weit in Richtung der Zuschauer geworfen werden, damit Kinder nicht versucht sind zu den Fahrzeugen zu laufen. Es darf nur solches Wurfmaterial verwendet werden, dass zu keinen Sachbeschädigungen oder Verletzungen führt (keine harten, spitzen, kantigen oder schweren Waren).
15. Das **Auswerfen von Konfetti, Hobel- und Sägespänen, Stroh und anderem Material** ist wegen der Verschmutzung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen sowie der angrenzenden Privatgrundstücke und dem damit verbundenen erheblichen Reinigungsbedarf **verboten**. Dies gilt auch für Flaschen/Dosen/Becher etc.
16. Sollten durch Vergehen hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder durch Fehlverhalten unserer Teilnehmer Schadenersatzansprüche oder rechtliche Schritte durch Dritte gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden, werden wir die Verantwortlichkeit im vollen Umfang an den Verursacher (Zugteilnehmer) übertragen.
17. Den Anordnungen der FFW Malgersdorf sowie den Verantwortlichen und Ordnern des Veranstalters ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
18. Sollten die Punkte 1-17 nicht eingehalten werden, behält sich der Veranstalter vor, den Zug-Teilnehmer in Absprache mit den unter Punkt 13 genannten Organen, vom Faschingsumzug auszuschließen.

